

Arbeitsanweisung

Umsetzung der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997, geändert durch die Anordnung vom 16. November 2001

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. **§ 7 Abs. 4 a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)** in der jeweils gültigen Fassung
- 1.2.
- 1.3. **Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können (Erreichbarkeits-Anordnung EAO)** vom 23. Oktober 1997 in der Fassung der Änderungsanordnung vom 16. 11.2001
- 1.4. **Hinweise der Bundesagentur für Arbeit** in der jeweils aktuellen Fassung

2. Regelungsinhalt des SGB II

Gem. § 7 Abs. 4a SGB II hat derjenige keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, der sich ohne Zustimmung seines Fallmanagers außerhalb dem in der EAO definierten zeit- und ortsnahen Bereich aufhält. Hält der Kunde sich ohne Zustimmung im nicht orts- und zeitnahen Raum auf führt dieses zu einem Entzug der Leistungen auf Grundsicherung.

3. Begriffsdefinitionen

- 3.1. Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches gem. § 2 EAO
Der Leistungsberechtigte kann sich vorübergehend auch von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entfernen, wenn er der PAGA rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitteilt, auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort den Vorschlägen zur beruflichen Eingliederung Folge leisten kann und erforderlichenfalls in der Lage wäre, die PAGA täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.
- 3.2. Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches gem. § 3 EAO
Der Kunde nach dem SGB II befindet sich nicht im zeit- und ortsnahen Bereich, wenn er die Voraussetzung nach Pkt. 3.1 dieser Arbeitsanweisung nicht erfüllen kann.
- 3.3. Anspruchsberechtigte
Anspruchsberechtigt auf Ortsabwesenheit ist jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige und die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Eine Antragstellung ist nur für den arbeitslos gemeldeten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erforderlich. Alle weiteren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, unabhängig von Status im Fachverfahren VerBIS, unterliegen einer Anzeigepflicht zur Ortsabwesenheit.

3.4. Frist gem. § 3 Abs.1 Satz 1 EAO

Es kann grundsätzlich eine Ortsabwesenheit bis zu 3 Wochen im Jahr zugestimmt werden. In Fällen außergewöhnlicher Härte, die aufgrund unvorsehbarer und für den Kunden unvermeidbarer Ereignisse entstehen, kann die Frist tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden.

4. Verfahrensweise

4.1. Antragstellung/ Anzeige und Entscheidung

Der Antrag/die Anzeige des Kunden für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches kann grundsätzlich formlos (schriftlich oder mündlich) geschehen.

Grundsätzlich entscheidet der zuständige Fallmanager über den Antrag/die Anzeige.

Ausnahme:

Im Falle der persönlichen Vorsprache ohne Termin ist der Kunde vom Empfang in den Eingangsbereich der PAGA zur Antragstellung/Anzeige zu verweisen.

In der Eingangsberatung ist dem Kunden zur Antragstellung das entsprechende Formular mit der erforderlichen Rechtsbehelfsbelehrung aus dem Fachverfahren VerBIS auszureichen.

Nach Vorlage des ausgefüllten Formulars ist grundsätzlich unverzüglich eine Entscheidung durch den Eingangsbereich zu treffen. Hierzu ist durch Nachschau im Fachsystem VerBIS sicherzustellen, dass für den Zeitraum der Ortsabwesenheit des Kunden keine Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung vorgesehen sind.

Sind keine Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung vermerkt, ist dem Kunden die Ortsabwesenheit zu gewähren und das Antragsformular an diesen ausgefüllt auszureichen.

Kunden, die der Anzeigepflicht unterliegen, sind über die Fristen der Ortsabwesenheit zu informieren.

Über die Gewährung der Ortsabwesenheit ist ein Vermerk im Fachsystem VerBIS durch den jeweils bearbeiteten Mitarbeiter der Eingangsberatung zu setzen. Der Vermerk soll mindestens den Tag der Antragstellung und den Zeitraum der Ortsabwesenheit beinhalten. Ist eine Ortsabwesenheit länger als 14 Kalendertage vorgesehen, ist für den zuständigen Fallmanager eine Widervorlage 5 Arbeitstage vor Auslauf der Ortsabwesenheit des Kunden einzutragen.

Die Entscheidung über die Ortsabwesenheit ist auf dem Postweg an den zuständigen Fallmanager zu übersenden. Die Ablage der Entscheidung zur Ortsabwesenheit hat in der Handakte des Fallmanagers zu erfolgen.

Sollten Tatsachen der Gewährung der Ortsabwesenheit entgegen sprechen (Vermerk über mögliche Eingliederungsmaßnahmen vorhanden oder der Kunde begehrt eine Ortsabwesenheit, die die Drei-Wochen-Frist überschreitet oder in anderen atypischen Fällen), ist der Kunde noch am gleichen Tag an den zuständigen Fallmanager ohne Terminvergabe zu verweisen. In diesen Fällen hat der Fallmanager unverzüglich über den Antrag/Anzeige auf Ortsabwesenheit zu entscheiden. Im Fall einer Ablehnung ist ein entsprechender Bescheid zu fertigen.

Die Vermerke im Fachsystem werden in diesen Fällen durch den Fallmanager gesetzt.

4.2. Meldepflichten

Auf Grund der eingetragenen Widervorlage entscheidet der zuständige Fallmanager nach pflichtgemäßen Ermessen welcher Kunde zum Ablauf der Ortsabwesenheit zur Prüfung der ordnungsgemäßen Rückmeldung eingeladen werden soll. Grundsätzlich sind mindestens 10% der Kunden in Ortsabwesenheit hinsichtlich ihrer rechtzeitigen Rückmeldung zu prüfen.

4.3. Wegfall der Leistung

Wird durch das Fallmanagement (ggfs. durch Einschaltung des Außendienstes) festgestellt, dass sich ein Kunde ohne Zustimmung nicht im ortsnahen Bereich aufhält, ist an die Leistungsabteilung die Einstellung nach § 48 SGB X in Verbindung mit § 7 Abs. 4a SGB II zu verfügen. Hierzu ist das Formularverfahren zu nutzen.

Erst durch erneute Antragstellung seitens des Kunden ist ein weiterer Bezug von Leistungen nach dem SGB II zu prüfen.

Ist der Kunde in einem Monat mit 31 Tagen 1 Tag ohne Zustimmung ortsabwesend, wird durch das Fallmanagement die Leistungsaufhebung für diesen einen Tag nicht verfügt, da jeder Monat grundsätzlich mit 30 Tagen berechnet wird, insoweit auch keine Änderungen in der Leistungsgewährung eintreten würden.

Die Arbeitsanweisung vom 23.04.2007 tritt in der überarbeiteten Fassung mit Wirkung vom 08.06.2009 in Kraft.

Frank Thomann
Geschäftsführer